

Az. 43.2-1711-I-2019-20

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-G-;
Hier: Neugenehmigung zur Erweiterung einer Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 474, Gem. Ottenhofen

B e k a n n t g a b e

i. S. v. § 5 Abs. 2 UVP-G

Dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim liegt der immissionsschutzrechtliche Antrag auf Neugenehmigung zur Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage von Manfred Hardung, Ottenhofen 100, 91613 Marktbergel, auf dem Grundstück Fl.Nr. 474, Gem. Ottenhofen vor.

Manfred Hardung betreibt auf dem o.g. Grundstück eine Biogasanlage mit zwei Biogasmotoren. Die Anlage besteht aus einer Fahrsiloanlage, einer Vorgrube, zwei Fermentern, einem Nachgärer, zwei offenen Endlagern sowie einem Motorenhaus mit zwei Verbrennungsmotoren mit 581 kW bzw. 315 kW. In der Biogasanlage werden Festmist, Gülle und nachwachsende Rohstoffe, v.a. Maissilage, eingesetzt.

Nach dem vorliegenden Antrag soll die Anlage um einen dritten Biogasmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 933 kW erweitert werden. Als Aufstellungsraum soll ein bislang als Garage genutztes Gebäude dienen. Ferner soll die Biogasproduktion durch einen höheren Substrateinsatz um 19% pro Jahr gesteigert werden.

Die Biogasverwertungsanlage bedarf aufgrund der Überschreitung der 1 MW-Grenze sowie der nicht unwesentlichen Steigerung der Biogasproduktionsmenge einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. §§ 4, 19 BImSchG. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) UVP-G, für das gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVP-G eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen ist.

Durch die Blockheizkraftwerke erfolgt die Verstromung des durch die Biogasanlage von Manfred Hardung am Standort Fl.Nr. 474, Gem. Ottenhofen erzeugten Biogases. Besondere Gefahren und Risiken sind mit dem Betrieb der Anlage nicht verbunden. Umweltauswirkungen werden durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z. B. Maßnahmen zur Schalldämpfung ausgeschlossen.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVP-G aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt werden. Es handelt sich insbesondere auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Nach überschlägiger Prüfung und Einschätzung durch die Immissionsschutzbehörde kann das Vorhaben somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist mithin nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVP-G)

Neustadt a. d. Aisch, 28.08.2019
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

gez.
P o p p
Verwaltungsrat